



Brugg, 11. Oktober 2004 TS

Herrn
Bundesrat Moritz Leuenberger
Vorsteher des UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Stromversorgung und Revision des Elektrizitätsgesetzes (Vorgezogene Regelung für den grenzüberschreitenden Stromhandel)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Ihrem Schreiben vom 30. Juni 2004 haben Sie den Schweizerischen Bauernverband (SBV) eingeladen, zum Bundesgesetz über die Stromversorgung und Revision des Elektrizitätsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir der vorgeschlagenen Änderungen nur zustimmen können, wenn für unabhängige Stromproduzenten von Biomasse schnellstmöglich, d.h. mit der Einführung des StVG kostendeckende Einspeisevergütungen garantiert werden. Damit kann sichergestellt werden, dass nachhaltige Energie dezentral und mit einer in den ländlichen Gebieten der Schweiz erwirtschaftete Wertschöpfung sinnvoll produziert wird. Im Weiteren sind wir der Ansicht, dass die zeitliche Etappierung und eine Nachfrageobergrenze unnötig, marktverzerrend sowie für KMU's nicht akzeptierbar ist.

Unsere ausführliche Stellungnahme finden Sie im Fragebogen mit unseren Kommentaren und Vorschlägen.

Wir sind überzeugt, dass unsere Stellungnahme sowohl die Anliegen bezüglich eines leistungsfähigen und effizienten Strommarktes als auch der veränderten Situation im Bereich der regenerativen Energien aus Biomasse berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüssen
SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Beilage: Beantworteter Fragebogen

Stromversorgungsgesetz: Anhang 1 und 2

Vernehmlassungsfragen betreffend das „Bundesgesetz über die Stromversorgung“

Thema A: Vorgezogene Regelung des grenzüberschreitenden Handels

Vorgeschlagen wird eine umfassende Gesetzesvorlage über die Stromversorgung, wobei die Regelung für den grenzüberschreitenden Stromhandel durch eine Revision des Elektrizitätsgesetzes zeitlich befristet vorgezogen wird.

A1: *Befürworten Sie die zeitlich befristete und vorgezogene Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels?* JA NEIN

A2: *Ihr Kommentar*

A1': Der bereits intensiv betriebene grenzüberschreitende Stromhandel muss zusammen mit den europäischen und den UCTE-Vereinbarungen geregelt werden, andernfalls verpasst die Schweiz die Chance zur Mitgestaltung der zukünftigen Vereinbarungen. Zusätzlich kann damit unnötiger Druck auf die innerschweizerische Gesetzgebung reduziert werden.

Thema B: Zweite Etappe: Wahlmodell mit abgesicherter Stromversorgung

Vorgeschlagen wird, dass anschliessend an die erste Etappe, d.h. 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, das Wahlmodell mit abgesicherter Stromversorgung (WAS) für kleine Endverbraucher eingeführt wird. Das Wahlmodell sieht vor, dass der kleine Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100'000 kWh pro Verbrauchsstätte wählen kann, ob er den Strom frei im Markt beziehen will oder wie bisher vom angestammten Versorgungsunternehmen versorgt werden muss.

B1: *Befürworten Sie diese Ausgestaltung des Wahlmodells ?* JA NEIN

B2: *Ihr Kommentar*

Thema C: Zeitliche Etappierung der Marktöffnung

Vorgeschlagen wird eine Öffnung in zwei Etappen. Gründe dafür sind die Ablehnung des EMG, aber auch die damit gebotene Möglichkeit, Erfahrungen aus der ersten Etappe zu nutzen. Die erste Etappe mit einer Teilmarktöffnung dauert fünf Jahre. In der nachfolgenden Etappe soll für kleine Endverbraucher das Wahlmodell mit abgesicherter Stromversorgung (WAS) eingeführt

C1: *Befürworten Sie eine 5-jährige Teilmarktöffnung als erste Etappe?* JA NEIN

C2: *Befürworten Sie die anschliessende Öffnung mit dem WAS?* JA NEIN

C3: *Ihr Kommentar*

C2': Wir akzeptieren das Wahlmodell mit abgesicherter Stromversorgung (WAS) nur, wenn dieses gleichzeitig mit der Einführung des StVG umgesetzt wird. Die Herausforderung für die Landwirtschaft, ihre Kosten zu senken, ist enorm. Der Wettbewerbsdruck der WTO und der EU steigt zunehmend. Es ist an der Zeit, die Regulatorien des wirtschaftlichen Umfeldes jetzt zu lockern, um aktiv auf die Wettbewerbskräfte zu reagieren. Eine 5-jährige Verzögerung der Marktöffnung würde der Landwirtschaft, vor dem Hintergrund stetig liberalisierterer Agrarmärkte, das Kostensenkungspotential einschränken.

Die sofortige Liberalisierung des Marktes würde es der Landwirtschaft erlauben, ein Nachfragepooling zu erstellen. Damit könnten optimale Bedingungen für eine noch effizientere Agrargüterproduktion im Inland sichergestellt werden.

Thema D: Erste Etappe: Grenze von 100'000 kWh zwischen festen und freien Endverbrauchern

Die Expertenkommission hat als Kompromiss festgelegt, dass Endverbraucher, die einen Jahresverbrauch über 100 MWh aufweisen, freie Lieferantenwahl haben. Die anderen Endverbraucher bleiben fest beim bisherigen Versorgungsunternehmen. Der Bundesrat ist vorbehältlich der Vernehmlassungsergebnisse der Auffassung, dass eine tiefere Grenze zu bevorzugen wäre.

D1: *Befürworten Sie für die erste Etappe die gewählte Grenze von 100'000 kWh zwischen freien und festen Endverbrauchern?* JA NEIN

D2: *Befürworten Sie für die erste Etappe eine Grenze unter 100'000 kWh zwischen freien und festen Endverbrauchern?*

JA; Falls JA, Welche Grenze? Keine Grenze

NEIN

D3: *Ihr Kommentar*

D2': Mit einer Obergrenze von 100'000 kWh werden kleine und mittlere Unternehmen und damit auch Landwirtschaftsbetriebe von einem allfälligen Wechsel des Stromlieferanten ausgeschlossen. Dies führt zu einer Marktverzerrung und ist eine Ungleichbehandlung von kleinen Unternehmen gegenüber Grossbetrieben. Mit keiner Obergrenze erlaubt man auch KMU's, den Stromlieferanten zu wechseln und generiert somit einen offeneren und transparenteren Markt. Wir sind der Ansicht, dass der Strommarkt bei einer Obergrenze von 100'000 kWh sich nicht

Für Landwirtschaftsbetriebe ist es ausserordentlich wichtig, die Produktionskosten so tief als möglich zu halten. Mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch von <50'000 kWh wird diesen Betrieben die Möglichkeit, den kostengünstigsten Stromanbieter zu wählen, entzogen. Wir sind der Ansicht, dass mit der freien Wahlmöglichkeit des Stromanbieters die Landwirtschaft ihre Produktionskosten von >2'500 CHF/Jahr/Betrieb senken kann. Dies wären Kosteneinsparungen im Umfang von rund 5 % des derzeitigen durchschnittlichen landwirtschaftlichen Nettoeinkommens.

Thema E: Der Übergang von der ersten zur zweiten Etappe

Ein wesentliches Element des Kompromisses der Expertenkommission ist ein dem fakultativen Referendum unterliegender Bundesbeschluss zur Einführung der zweiten Etappe.

E1: Befürworten Sie diese Möglichkeit des fakultativen Referendums vor Inkrafttreten der zweiten Etappe? JA NEIN

E2: Ihr Kommentar

E1': Tritt wegen einem erfolgreichen Referendum das WAS nicht in Kraft, ist die EU-Kompatibilität nicht gegeben.

Thema F: Die Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz

Vorgeschlagen wird, dass im Gesetz ein konkretes, verbindliches und quantifizierbares Ziel für die Förderung der erneuerbaren Energien sowie der Energieeffizienz festgelegt wird. Bei der Umsetzung sollen vorerst die Strombranche und die Wirtschaft ihre eigenen Anstrengungen vorantreiben (freiwillige Massnahmen). Die Zielerreichung soll überprüft werden. Falls sich abzeichnet, dass mit freiwilligen Massnahmen die Ziele nicht erreicht werden, trifft der Bund frühestens nach fünf Jahren die nötigen Massnahmen.

F1: Begrüssen Sie den vorgeschlagenen Weg der verbindlichen, quantifizierbaren Ziele, der Freiwilligkeit von Massnahmen und subsidiären Massnahmen des Bundes im Falle, dass die Ziele verfehlt werden? JA NEIN

F2: Begrüssen Sie das vorgeschlagene Ziel, bis ins Jahr 2030 die durchschnittliche Erzeugung pro Jahr aus erneuerbaren Energien um 5'400 GWh zu erhöhen? JA NEIN

F3: Befürworten Sie, als subsidiäre Massnahmen des Bundes, eine an den Kosten orientierte Einspeisevergütungsregelung für Strom aus erneuerbaren Energien (befristet und abnehmend, um einen Innovationsanreiz zu gewährleisten)? JA NEIN

F5: Befürworten Sie, als subsidiäre Massnahmen des Bundes, eine kombinierte Regelung von Quoten (kombiniert mit einem internationalen Zertifikatehandel) für erneuerbare Energien und eine kostendeckende Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien zur Gewährleistung der Investitionssicherheit? JA NEIN

F6: Ihr Kommentar

F1': Die Zielformulierung mit einer Neubeurteilung in 5 Jahren lehnen wir ab. Man hat heute schon genug Erfahrungen und Erkenntnisse, um abzuschätzen, wie sich das Potential der erneuerbaren Energien entwickelt und die Energieeffizienz umgesetzt wird. Eine sofortige Umsetzung der kostendeckenden Einspeisevergütung für erneuerbare Energien und Massnahmen zur Energieeffizienz mit der Einführung dieses Gesetzes resp. Verordnung sind dringend angezeigt.

Eine 5-jährige Phase von sogenannten "freiwilligen Massnahmen" belohnt nur diejenigen, die nichts tun. Das System der 5-jährigen Freiwilligkeit zur Zielerreichung wurde unseres Wissens bisher regelmässig verfehlt (z.B. Vereinbarungen mit Geräteherstellern und Automobilimporteuren).

Für die Branche wäre es absolut verheerend, ein ambitionöses Ziel mit einer 5-jährigen "Laissez faire-Phase" zu beginnen, da dies eine Durststrecke praktisch ohne Erstellung von Anlagen bedeuten würde. Wir fordern deshalb die Einführung der kostendeckenden Vergütung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

F2': Das vorgeschlagene Ziel, bis ins Jahr 2030 die durchschnittliche Erzeugung von erneuerbaren Energien um 5'400 GWh zu erhöhen, begrüssen wir. Ein Produktionsziel für die neuen erneuerbaren Energien ist wichtig. Die genannte Zahl ist jedoch ungenügend und der Zeithorizont zu weit weg. Analog zur EU muss ein Anteil der erneuerbaren Energien am inländischen Stromverbrauch festgelegt werden. Dieser Anteil soll jährlich um z. B. 1 % wachsen.

F3': Die kostendeckende Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien begrüssen wir. Damit werden unabhängige, kleinere Stromproduzenten gegenüber den grossen Elektrizitätsunternehmen nicht mehr länger benachteiligt. Grosse Elektrizitätsunternehmen können mit einem Strommix von neuen und alten Anlagen die hohen Investitionskosten von Neuanlagen und damit verbunden den höheren Strompreis durch abgeschriebene, ältere Anlagen reduzieren. Dieser Missstand wird nun durch die kostendeckende Einspeisevergütung behoben.

Thema G: Übertragungsnetzbetreiber

Vorgeschlagen wird, dass der Übertragungsnetzbetreiber eine selbständige, privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz ist. Diese Gesellschaft wird schweizerisch beherrscht.

Zur Diskussion steht auch die Möglichkeit der Schaffung einer staatlichen Netzgesellschaft.

G1: *Befürworten Sie die Schaffung eines Übertragungsnetzbetreibers als*

privatrechtliche Aktiengesellschaft, schweizerisch beherrscht (Vorschlag gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung)?

staatliche Netzgesellschaft?

G2: *Ihr Kommentar*

G1': Weder noch; die von der swisselectric ins Leben gerufene, auf privatrechtlicher Basis zukünftige Übertragungsnetzbetreiberin bekommt eine Monopolstellung. Eigentümer der neuen Übertragungsnetzbetreiberin sind die heutigen Stromverbundunternehmen resp. die sieben grössten Stromproduzenten. Damit wird diesen eine enorme Marktmacht zugestanden. Wir befürchten, dass unabhängige kleinere Biomassestromproduzenten, trotz (neu) Art. 7c Energiegesetz, technische oder sonstige Einspeisehemmnisse von der Übertragungsnetzbetreiberin erfahren.

Eine staatliche Netzgesellschaft können wir aufgrund der Liberalisierungstendenz und dem Spardruck beim Bund nicht befürworten.

Als Kompromisslösung sehen wir eine detailliertere Ausführung des Art. 20 StromVG. Somit sollte die Übertragungsnetzbetreiberin wie in Art. 20 Abs. 2 StromVG eine selbständige und unabhängige (keine Stromproduzenten als Aktionäre), privatrechtliche Aktiengesellschaft sein. Wir könnten auch eine Organisationsform in der Art der Nationalbank begrüssen.

Ergänzende Fragen der Subkommission UREK N zur Vernehmlassung Bundesgesetz über die Stromversorgung

1. Befürworten Sie, dass nur die wesentlichen Rahmenbedingungen auf Gesetzesstufe und die übrigen Detailbestimmungen auf Verordnungsstufe zu regeln sind?
 JA NEIN
- Falls JA: Welche Elemente des vorliegenden Entwurfes des Gesetzes über die Stromversorgung könnten auch auf Verordnungsstufe geregelt werden?
- Falls NEIN: Welche Lösung bevorzugen Sie?
- Kommentar:
Ausführungsbestimmungen sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

2. Befürworten Sie, dass im neuen Bundesgesetz über die Stromversorgung das Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip konsequent umgesetzt wird, insbesondere im Bereich des Verteilnetzes bzw. der Netznutzungsentgelte?
 JA NEIN
- Falls NEIN: Bevorzugen Sie ein detaillierteres Gesetz, das die Rechtssicherheit in den Bereichen Wettbewerb, Versorgungssicherheit und erneuerbare Energien gewährleistet? JA NEIN
- Kommentar:
Vor allem für den Bereich der erneuerbaren Energien von unabhängigen Stromproduzenten konnte festgestellt werden, dass das Subsidiaritäts- und Kooperationsprinzip nicht genügend war. Der Bereich der erneuerbaren Energien aus Biomasse, welche je länger desto mehr wettbewerbsfähig produziert werden können, braucht vom Staat klare Leitplanken, um diese nachhaltigen Energien mit Investitionssicherheit und Vergütungssicherheit einspeisen zu können.

3. Befürworten Sie im neuen Bundesgesetz über die Stromversorgung spezielle Regelungen mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit (insbesondere Reservehaltung) zu gewährleisten?
 JA NEIN
- Falls JA: Sind Sie mit der im Entwurf des Gesetzes über die Stromversorgung vorgeschlagenen Lösung (Art. 5-9) einverstanden? JA NEIN
- Falls NEIN: Sehen Sie andere Möglichkeiten?
- Kommentar:

4. Befürworten Sie im neuen Bundesgesetz über die Stromversorgung Regelungen zur Stärkung der Marktposition der erneuerbaren Energien, insbesondere der einheimischen Wasserkraft?

JA NEIN

- Falls JA: Bevorzugen Sie die im abgelehnten Elektrizitätsmarktgesetz vorgesehene Lösung (Art. 28 Darlehen an Wasserkraftwerke), oder bevorzugen Sie eine alternative Lösung?

- Kommentar:

Anstelle der Darlehen befürworten wir die Ausdehnung der kostendeckenden Vergütung auf alle Wasserkraftwerke, welche die Gewässerschutzbestimmungen einhalten. Dabei sollen die gewählten Förderungen nicht bei Anlagen mit einer Leistung von 1 MW begrenzt werden.

5. Befürworten Sie, dass im neuen Bundesgesetz über die Stromversorgung die Massnahmen für eine effiziente Stromnutzung konkretisiert werden, z.B. durch
- verbindliche Vorschriften für effiziente Geräte (Mindestanteil A-Klasse) gegen unnötige Stand-by-Verluste;
 - die Förderung von Energieeffizienzmassnahmen (z.B. Ersatz von ineffizienten Elektroheizungen durch Wärmepumpen);
 - Vorschriften über die Tarifstruktur für die Netznutzung, welche dem Anliegen einer effizienten Verwendung von Elektrizität Rechnung tragen (z.B. Vermeidung von Mengenrabatten)?

JA NEIN

- Kommentar: